

STATE AID

Invitation to submit comments pursuant to Article 88(2) of the EC Treaty, concerning aid C 55/2000 (ex NN 5/2000) — Germany, aid in favour of Mesacon Messelektronik GmbH Dresden

(2001/C 37/06)

(Text with EEA relevance)

By means of the letter dated 27 October 2000, reproduced in the authentic language on the pages following this summary, the Commission notified Germany of its decision to initiate the procedure laid down in Article 88(2) of the EC Treaty concerning the abovementioned aid.

Interested parties may submit their comments on the aid in respect of which the Commission is initiating the procedure within one month of the date of publication of this summary and the following letter, to:

European Commission
Directorate-General for Competition
Directorate H
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brussels
Fax (32-2) 299 27 58.

These comments will be communicated to Germany. Confidential treatment of the identity of the interested party submitting the comments may be requested in writing, stating the reasons for the request.

SUMMARY

Procedure

On 10 January 2000, Germany informed the Commission of aid in favour of Mesacon Messelektronik GmbH Dresden. The Commission sent out questions on 26 January 2000. Replies were received on 9 March 2000. The Commission sent out further questions on 19 April 2000. Replies were received on 5 June 2000.

Description

The recipient benefits from aid amounting to DEM 2,669 million, out of which DEM 0,419 million is covered by approved aid schemes. The remaining DEM 2,25 million falls to be assessed as ad-hoc aid. The ad-hoc aid was paid out in 1998 and consists of a subordinated loan of DEM 1,5 million and a further loan of DEM 0,1 million both from the Stadtsparkasse Dresden as well as a loan of DEM 0,65 million from the BvS.

The aid beneficiary is Mesacon Messelektronik GmbH Dresden (hereafter MMED), the second *Auffanggesellschaft* from the former Messelektronik Dresden. The company produces radio-metric and laser optic measurement systems mainly for the steel and aluminium industries.

The company currently employs 26 people, operates an annual turnover of DEM 4 million and holds assets of DEM 2,8

million. Its sole shareholder is Mr Riegel. MMED seems to qualify as an SME, although its relationships with Mesacon Gesellschaft für Messtechnik mbH Dortmund, LDV-Systeme and TSI Inc. raise some doubts in respect of the fulfilment of the independence criterion.

Assessment

At the moment of its creation in December 1997, MMED had scarce capital resources, suffered losses and had lost the confidence of its traditional clients after the bankruptcy proceedings. The company was thus in difficulty.

The financial measures in favour of MMED constitute aid in the sense of Article 87(1) of the EC Treaty, since they derive from State resources and have conveyed advantages to the company in difficulty, which it would not have received from a private investor. Since there are European competitors in the product market of MMED and there is trade, the aid threatens to distort competition in the common market and affect trade between Member States.

The aid falls to be assessed under Article 87(3)(c) of the EC Treaty and the Community guidelines on State aid for rescuing and restructuring firms in difficulty. The Commission doubts at this stage that the conditions laid out in these guidelines are fulfilled in the present case.

From the Commission's viewpoint, the restructuring steps as described by Germany seem insufficient to constitute a viable restructuring programme in the sense of the guidelines. On the basis of the information submitted, the Commission cannot assess whether MMED's expected financial results are realistic or whether the company shall be able to operate in the market by its own means.

In addition, the data provided by Germany on both the market and the company's output are insufficient. Therefore, the Commission cannot exclude that the aid led to undue distortions of competition.

Finally, the Commission cannot determine at this stage whether the aid is restricted to the minimum needed to attain the restructuring or whether it is proportional to the overall restructuring costs.

In view of the above, the Commission has decided to initiate the procedure laid out in Article 88(2) of the EC Treaty and enjoin Germany to submit enough information as to ascertain the compatibility of the aid with the common market.

In accordance with Article 14 of Council Regulation (EC) No 659/1999, all unlawful aid can be subject to recovery from the recipient.

TEXT OF THE LETTER

Die Kommission teilt Deutschland mit, dass sie nach Prüfung der Angaben der deutschen Behörden über die vorerwähnte Beihilfe beschlossen hat, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag zu eröffnen.

I. DAS VERFAHREN

1. Die Kommission ist am 10. Januar 2000 mit Schreiben der deutschen Behörden vom 22. Dezember 1999 über die Beihilfe zugunsten der Mesacon Messelektronik GmbH Dresden unterrichtet worden.
2. Die diesbezüglichen Fragen der Kommission in einem Schreiben vom 26. Januar 2000 wurden mit Schreiben vom 8. März 2000, dessen Eingang am 9. März 2000 registriert wurde, beantwortet. Die Kommission stellte weitere Fragen mit Schreiben vom 19. April 2000, die ihr am 5. Juni 2000 beantwortet wurden.

II. BESCHREIBUNG

A. Das Unternehmen

3. Die Mesacon Messelektronik GmbH Dresden (nachstehend MMED) ist die zweite Auffanggesellschaft der früheren Messelektronik Dresden. Das Unternehmen stellt radiometrische und laseroptische Messsysteme vor allem für die Stahl- und die Aluminiumindustrie her.

4. Das Unternehmen wird seine gegenwärtige Belegschaft von 26 Mitarbeitern bis 2001 auf 30 Mitarbeiter erhöhen. Es erwirtschaftet einen Jahresumsatz von 4 Mio. DEM und verfügt über Aktiva von 2,8 Mio. DEM. Alleiniger Gesellschafter ist Herr Riegel. Die Mitarbeiter sind stille Gesellschafter, die mit 10 % am Gewinn beteiligt sind. MMED ist offensichtlich ein KMU im Sinne des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen⁽¹⁾, obwohl ihre Beziehungen zu anderen Unternehmen, die in der Randnummer 18 der vorliegenden Entscheidung beschrieben werden, hinsichtlich der Erfüllung des Unabhängigkeitskriteriums Anlass zu gewissen Zweifeln gibt.
5. Die MMED hat ihren Sitz in Dresden, Sachsen, einem Fördergebiet nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag mit einer Beschäftigungslosigkeit von 15 %.

B. Die Privatisierung

6. Nach einer Ausschreibung im Jahre 1993 wurde die frühere Messelektronik Dresden (nachstehend MED) von der Treuhandanstalt (nachstehend THA durch Verkauf an die INTECH Feinmechanik GmbH, der einzigen Bieterin, für 1,8 Mio. DEM privatisiert.
7. Im Rahmen der Privatisierung gewährte THA einen Zuschuss von 2 Mio. DEM aufgrund des THA-Beihilferegimes E 15/92⁽²⁾. Diese Regelung sieht Zuschüsse an Unternehmen mit weniger als 1 000 Beschäftigten vor, wenn diese zu einem negativen Verkaufspreis privatisiert werden. Durch die Privatisierung der MED erhielt der Staat 1,8 Mio. DEM, gewährte aber gleichzeitig den vorerwähnten Zuschuss von 2 Mio. DEM, verlor somit bei dieser Transaktion 0,2 Mio. DEM. Deswegen muss der Preis, der für das Unternehmen gezahlt wurde, als ein negativer Preis angesehen werden. Der Zuschuss fiel demnach in den Anwendungsbereich des einschlägigen THA-Beihilferegimes.
8. Nach Aussage Deutschlands geriet das Unternehmen im Anschluss wegen Managementfehlern, zu hoher Kosten und fehlerhafter Produkte in Schwierigkeiten. Am 16. August 1995 reichte die Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen (MBG Sachsen) eine stille Beteiligung aus, für die die BvS in Höhe von 80 %, das Land Sachsen in Höhe von 10 % und die MBG Sachsen ebenfalls in Höhe von 10 % hafteten. Zur Absicherung der Rückzahlung zeichneten die beiden Investoren, die Eigentümer der INTECH Feinmechanik GmbH sind, Bürgschaften in Höhe von jeweils 1 Mio. DEM. Diese Bürgschaften sind jedoch niemals in Anspruch genommen worden.
9. Die vorerwähnte Beteiligung wurde angeblich aufgrund einer genehmigten Beihilferegulation für die Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten⁽³⁾ ausgereicht. Dieser Regelung zufolge muss die Beihilfegewährung von der vollständigen Durchführung eines realistischen Umstrukturierungsplans abhängig gemacht werden, durch den die langfristige Rentabilität des Unternehmens

⁽¹⁾ ABl. C 213 vom 27.7.1996, S. 4.

⁽²⁾ THA-Beihilferegime E 15/92, SG(92) D/17613 vom 8.12.1992.

⁽³⁾ Konsolidierungsfonds des Landes Sachsen, N 117/95, SG(95) D/5782 vom 5.5.1995.

wiederhergestellt wird. Deutschland hat jedoch ausdrücklich erklärt, dass kein Umstrukturierungsplan für das Unternehmen vorlag. Die Beteiligung scheint demnach nicht in den Anwendungsbereich der Beihilferegelung zu fallen.

10. Nach erheblichen Verlusten im Jahre 1996 wurde zur Vermeidung der Insolvenz ein privates Unternehmen, die CMS-Data-Concept GmbH Berlin, als Treuhänder eingesetzt. Zu dieser Zeit gewährte die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) ein Darlehen von 2,2 Mio. DEM unter der Voraussetzung, dass sämtliche Geschäftsanteile und künftigen Forderungen auf den Treuhänder übertragen würden. Diese Voraussetzung wurde am 15. Juli 1996 erfüllt. Doch lag noch immer kein annehmbarer Umstrukturierungsplan vor, durch den die Probleme des Unternehmens hätten gelöst werden können. Daher wurde am 11. September 1996 das Gesamtvollstreckungsverfahren eröffnet.
11. Die BvS meldete ihr Darlehen von 2,2 Mio. DEM zuzüglich Zinsen von 0,2 Mio. DEM zur Konkursmasse an. Die MBG stellte Anspruch auf die Bürgschaften für die Rückzahlung ihrer Beteiligung von 2 Mio. DEM, doch wurde dieser Betrag, da die Investoren die Inanspruchnahme ihrer Bürgschaften ablehnten, zur Konkursmasse angemeldet, und es wurden gerichtliche Schritte eingeleitet. Das Gesamtvollstreckungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Deutschland erklärt, dass auf die Forderung nicht verzichtet, sondern eine Regelung mit den Schuldnern angestrebt wird. Die Kommission stellt fest, dass die Finanzmaßnahmen zugunsten der früheren MED für das Verständnis des vorliegenden Falls zwar wichtig, nicht aber Gegenstand dieses Verfahrens sind. Allerdings behält sie sich das Recht vor, gegebenenfalls diese staatlichen Maßnahmen getrennt zu untersuchen.

C. Die erste Auffanggesellschaft: Neue Messelektronik Dresden GmbH (nachstehend NMED)

12. Am 1. Oktober 1996 wurde vom Gesamtvollstreckungsverwalter die Neue Messelektronik Dresden als erste Auffanggesellschaft gegründet. Sie erhielt von der BvS einen Zuschuss von 1,5 Mio. DEM und vom Land Sachsen ein Darlehen von 1 Mio. DEM.
13. Die NMED wurde vom Gesamtvollstreckungsverwalter für 50 000 DEM an die SIBAG Sächsische Industrie- und Beteiligungs AG verkauft. Nach Angaben Deutschlands konnte das Unternehmen nicht umstrukturiert werden, weil keine ausreichenden Finanzmittel vorhanden waren, so dass am 5. Juni 1995 schließlich das Gesamtvollstreckungsverfahren eingeleitet wurde.
14. Alle finanziellen Mittel, die die NMED bis zu diesem Zeitpunkt von der öffentlichen Hand erhalten hatte, wurden zur Konkursmasse angemeldet. Das Gesamtvollstreckungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Deutschland erklärt, dass auf die Forderung nicht verzichtet, sondern eine Regelung mit den Schuldnern angestrebt wird. Die Kommission stellt wiederum fest, dass die Finanzmaßnahmen zugunsten der früheren NMED für das Verständnis des vorliegenden Falls zwar wichtig, jedoch nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind. Auch hier behält sich die Kommission das Recht vor, die betreffenden staatlichen Maßnahmen gegebenenfalls getrennt zu untersuchen.

D. Die zweite Auffanggesellschaft: MESAcon Messelektronik GmbH Dresden (nachstehend MMED)

15. Die Informationen über die Gründung der zweiten Auffanggesellschaft sind unklar. Nach Angaben Deutschlands verkaufte der Gesamtvollstreckungsverwalter im September 1997 einen Teil der Vermögenswerte des in der Gesamtvollstreckung befindlichen Unternehmens (NMED) an die MESAcon Gesellschaft für Messtechnik mbH Dortmund für 0,5 Mio. DEM. Die nichtrentablen Geschäftsbereiche (Bestückung von Platinen, radiometrische Messgeräte für Medizin und Labore sowie automatische Testeinrichtungen) wurden angeblich nicht übernommen. Der Kommission ist nicht erklärt worden; was aus diesen Bereichen geworden ist.
16. Der Vertrag sah die Möglichkeit vor, dass die Vermögenswerte auf einen Dritten übertragen und der Preis später gezahlt werden könnten. Herr Riegel, ein früherer Mitarbeiter der MESAcon Gesellschaft für Messtechnik mbH Dortmund, gründete am 3. Dezember 1997 als zweite Auffanggesellschaft die MESAcon Messelektronik GmbH Dresden (MMED), zahlte den Kaufpreis und übernahm die zuvor an die MESAcon Gesellschaft für Messtechnik mbH Dortmund veräußerten Geschäftsanteile einschließlich der Mitarbeiter.
17. Deutschland erklärt, dass seit dem 18. März 1999, nachdem die meisten öffentlichen Finanzmaßnahmen, die im weiteren Verlauf beschrieben werden, zugunsten der MMED durchgeführt waren, keine firmenähnlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen mehr zur MESAcon Gesellschaft für Messtechnik mbH Dortmund bestehen. Diese Erklärung besagt aber gleichzeitig, dass ein Verhältnis zu diesem Unternehmen bestand. Trotz mehrerer Anfragen ist die Kommission bisher weder über Art noch Umfang der früheren Beziehungen zwischen den beiden Unternehmen unterrichtet worden. Deswegen kann sie auch nicht mit Bestimmtheit sagen, ob die MMED zum Zeitpunkt der Finanzmaßnahmen ein KMU war.
18. Nach Angaben Deutschlands wurde die MESAcon Gesellschaft für Messtechnik mbH Dortmund liquidiert und wurde ein Teil ihrer Belegschaft in die LDV-Systeme GmbH integriert, die laseroptische Messsysteme entwickelt und vertreibt. Ein Teil der Vermögenswerte der MESAcon Gesellschaft für Messtechnik mbH Dortmund wurde von dem amerikanischen Wettbewerber TSI Inc. erworben, der einen Teil seiner Belegschaft ebenfalls in die LDV-Systeme GmbH integrierte. Inzwischen hat die MMED eine Kooperationsvereinbarung mit der LDV-Systeme GmbH geschlossen.
19. Da diese Unternehmen alle auf demselben Markt tätig sind und sowohl Umfang als auch Art ihrer Beziehungen untereinander unklar bleiben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sie gemeinsam tätig sind und eine Gruppe bilden. Die Kommission fordert daher Deutschland auf, ihr genügend Informationen zu übermitteln, um diesen Punkt zu klären. Welche Auskünfte sie dazu benötigt, ist der Randnummer 75 der vorliegenden Entscheidung zu entnehmen. Obwohl die MMED für diese vorläufige Würdigung als ein KMU angesehen wird, was den Angaben Deutschlands entspricht, könnte sich diese Einstufung anhand der Informationen Deutschlands ändern.

E. Die Umstrukturierung

20. Aufgrund ihrer Situation in einem planwirtschaftlichen System verfügte die frühere MED über wenig Kapital, unzureichendes Management und unzulängliche Wirtschaftsstrukturen. Diese Probleme wurden an die NMED weitergegeben. Da weder die MED noch die NMED wesentlich umstrukturiert wurden, spricht einiges dafür, dass ein Teil dieser strukturellen Mängel, zwangsläufig auf die MMED übergegangen sind.
21. Im Dezember 1997, nach dem der MMED gegründet wurde, wurden die ersten Umstrukturierungsmaßnahmen durchgeführt. Die Kommission entnimmt den ihr vorliegenden Informationen die Beschreibung einiger Umstrukturierungsschritte, die aber ihrer Ansicht nach für einen umfassenden Umstrukturierungsplan offensichtlich nicht ausreichen. Nach Angaben Deutschlands sind folgende Umstrukturierungsmaßnahmen geplant, durch die die Rentabilität der MMED bis 2001 wieder hergestellt werden soll:
- Die Zusammenlegung sämtlicher Tätigkeiten, die sich auf zwei verschiedene Standorte verteilen, an einem einzigen Ort. Diese Zusammenlegung wurde zum 1. Februar 1998 durchgeführt.
 - Die Entwicklung eines neuen laseroptischen Messsystems für die Oberflächenrauigkeit. Mit diesem neuen Produkt will die MMED einen Marktanteil von 30 % erzielen.
 - Die Organisation des Vertriebs in Zusammenarbeit mit der LDV-Systeme. Letztere wird MMED-Erzeugnisse in Westeuropa, Südafrika und Nordamerika verkaufen und vertreiben. Die MMED dürfte mit der Erfahrung der früheren Mitarbeiter der NMED in der Lage sein, ihre Tätigkeiten in Osteuropa fortzuführen und auf diesem Markt Erzeugnisse der LDV-Systeme zu vertreiben. Durch diese Zusammenarbeit dürften sich die Vertriebskosten reduzieren und die Produktmärkte für die MMED vergrößern. Die MMED wird in Osteuropa außerdem laseroptische Messgeräte eines schwedischen Konkurrenten, nämlich der EPACKT Ltd., vertreiben.
22. Die Gesamtkosten des Umstrukturierungsplans belaufen sich auf 4,436 Mrd. DEM. 74 % dieses Gesamtbetrags werden Investitionen finanziert.
23. Übersicht:

Umstrukturierungsmaßnahmen	Kosten (in Mio. DEM)
Maschinen und Anlagen	1 898
Projektentwicklung	1 388
Betriebskapital	1 150
Insgesamt	4 436

F. Finanzielle Zusagen

24. Die Gesamtkosten der Umstrukturierung werden vom Land Sachsen, der Kreditanstalt für Wiederaufbau, der Stadtparkasse Dresden, der BvS und dem Investor finanziert.
25. Maßnahme A: Investitionszuschüsse in Höhe von 0,331 Mio. DEM und Investitionszulagen in Höhe von 0,088 Mio. DEM des Landes Sachsen zur Deckung eines

Teils der Investitionen in Maschinen und Anlagen. Diese Maßnahmen wurden im Laufe des Jahres 1999 teils finanziert, wobei das genaue Datum nicht bekannt gegeben wurde.

26. Maßnahme B: Ein von der Stadtparkasse Dresden am 27. August 1998 gewährtes nachrangiges Darlehen von 1,5 Mio. DEM mit einem Zinssatz von 8,5 %. Ein Teil dieses Darlehens soll für die Investitionen in Maschinen und Anlagen, ein anderer Teil für die Projektentwicklung verwendet werden. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) garantiert 85 % des Ausfallrisikos, das sind 1,125 Mio. DEM, durch ein Refinanzierungsdarlehen zugunsten der Stadtparkasse Dresden. Die Bundesregierung trägt ihrerseits 75 % des Ausfallrisikos für das Refinanzierungsdarlehen der KfW.
27. Maßnahme C: Ein von der BvS am 20. November 1998 zur Finanzierung eines Teils der Investitionen gewährtes Darlehen von 0,65 Mio. DEM. Das Darlehen wird im Falle einer positiven Kommissionsentscheidung in einen Zuschuss verwandelt.
28. Maßnahme D: Ein weiteres von der Stadtparkasse Dresden 1998 gewährtes Darlehen in Höhe von 1,1 Mio. DEM. Dieses Darlehen bestand aus einer Kreditlinie von 0,5 Mio. DEM, die am 9. September 1999 bereitgestellt wurde, und 0,6 Mio. DEM, die am 1. Dezember 1998 ausbezahlt wurden.
29. Der Investor haftet persönlich für 1 Mio. DEM des Darlehens, was die Maßnahme D betrifft, und wird aus eigenen Mitteln einen weiteren Liquiditätsbeitrag von 0,1 Mio. DEM leisten. Schließlich sollen nach Angaben Deutschlands 0,667 Mio. DEM als Cashflow vom Unternehmen selbst beigetragen werden.
30. Übersicht:

Herkunft	Beträge in Mio. DEM
Land	
Investitionszuschüsse	0 331
Investitionszulagen	0 088
Stadtparkasse Dresden	
15 % eines nachrangigen Darlehens in Höhe von 1,5 Mio. DEM	0 225
Unverbürgter Teil eines Darlehens von 1,1 Mio. DEM	0 100
KfW	
85 % eines nachrangigen Darlehens von 1,5 Mio. DEM (*)	1 275
BvS	
Darlehen/Zuschuss	0 650
Investor	
Verbürgter Teil eines Darlehens von 1,1 Mio. DEM	1 000
Liquiditätsbeitrag	0 100
Cashflow	0 667
Insgesamt	4 436

(*) Das Ausfallrisiko für 75 % dieses Betrages, d. h. 0,956 Mio. DEM, wird von der Bundesregierung übernommen.

G. Marktanalyse

31. Die MMED entwickelt, fertigt, testet und vertreibt radio-metrische und laseroptische Messsysteme. Zu ihren Geschäftsfeldern gehören die Rauheitsmesstechnik, die Dicken- und Schichtdickenmesstechnik sowie die Füllstands-, Feuchte- und Dichtemesstechnik. Außerdem möchte die MMED eine laseroptische Oberflächenrauheitsmesstechnik entwickeln. Diese Systeme sind vor allem für die Stahl- und die Aluminiumindustrie bestimmt.
32. 1998 wurden in der EU Messgeräte (NACE 33.2) für einen Wert von fast 40 Mrd. EUR produziert. Dies war im Vergleich zu 1993, als der betreffende Industriezweig eine starke Rezession durchlief, eine erhebliche Zunahme. Nach einer raschen Expansion in den späten 80er Jahren wurden Feinmechanik und Optik in den frühen 90er Jahren in die Rezession gerissen, und die Produktion stagnierte. Ab 1994 ist die Produktion wieder gestiegen. Der größte EU-Hersteller ist Deutschland mit einem Anteil an der gesamten EU-Produktion von 27,7 %⁽⁴⁾. Um aber von den verbesserten Marktbedingungen profitieren zu können, müssen sich die EU-Hersteller weiterhin um niedrige Produktionskosten bemühen und gleichzeitig ausreichende Ressourcen in neue Technologien und die Produktentwicklung investieren, damit sie mit den Herstellern in Japan und in den USA konkurrieren können.
33. Während der sichtbare Verbrauch in den Jahren 1995—1998 ständig gestiegen ist, reicht er immer noch nicht an die Produktion heran. Die nachstehende Tabelle⁽⁵⁾ enthält klare Hinweise dafür, dass der Markt gesättigt ist und Produktionsüberkapazitäten bestehen⁽⁶⁾.

Beträge in Mio. EUR	1995	1996	1997	1998
Sichtbarer Verbrauch	9,863	10,270	10,680	11,130
Produktion	10,327	10,780	11,240	11,750

34. Andere Wettbewerber an diesem Markt haben ebenfalls Mühe. Endress & Hauser spricht beispielsweise von einem „schwierigen Umfeld“ auf dem Markt für industrielle Mess- und Kontrollgeräte. In seinem Geschäftsbericht nennt das Unternehmen 1999 ein Jahr mit einer „geringen weltweiten Wirtschaftstätigkeit im Bereich der Messinstrumente“. Auch der Wettbewerber Honeywell-Measuretex verzeichnete eine rückläufige Entwicklung. Obwohl der Absatz 1999 etwas stieg, ging die Kapitalrendite erheblich zurück.
35. Der Markt für Messgeräte ist allerdings sehr segmentiert und erstreckt sich auf sehr unterschiedliche Technologien und Kunden. Die Referenzmärkte von MMED sind die Produktion von Messsystemen für die Stahl- und Aluminiumindustrien und der Markt für laseroptische Messsysteme, in den MMED eintreten will.
36. Die Nachfrage am Markt, auf dem die MMED tätig ist, hängt unmittelbar von der Leistung der Stahl- und der

Aluminiumindustrie ab, die die Hauptabnehmer sind. Die metallherzeugende Industrie ist insgesamt mit einem weitreichenden Wettbewerb aufgrund bestehender Ersatzstoffe konfrontiert. Die Stahlindustrie arbeitet äußerst kapitalintensiv und leidet unter chronischen Überkapazitäten und wachsender Konzentration⁽⁷⁾. Der OECD-Stahlauschuss sagte 1999 einen Rückgang der weltweiten Stahlnachfrage von 2,8 % voraus⁽⁸⁾. Die Aluminiumproduktion ist im Bereich der Nicht-Eisenmetalle der größte Sektor; er verzeichnete infolge der zunehmenden Wiederverwendung von Metallen, insbesondere im Verkehrs- und im Verpackungssektor, nur ein geringes Wachstum.

37. Obwohl der Verkaufs- und Produktionsrückgang in dem relevanten Sektor nicht einschneidend ist, herrscht nach wie vor ein scharfer Wettbewerb, der die Unternehmen zu großen Investitionen zwingt, wenn sie dem künftigen Wettbewerb und einem Nachfragerückgang gewachsen sein wollen.

III. WÜRDIGUNG

38. Die MMED ist eine neugegründete Auffanggesellschaft, die die Tätigkeiten der früheren in der Gesamtvollstreckung befindlichen Gesellschaft, bei der sämtliche Verbindlichkeiten bleiben, fortführt und deren Vermögenswerte übernimmt. Nach Angaben Deutschlands sind weder die MMED noch die NMED, die beiden Auffanggesellschaften der früheren MED, als Tochtergesellschaften für die in die Gesamtvollstreckung gehenden Unternehmen gegründet worden. Sie wurden beide von ihren Gesamtvollstreckungsverwaltern an verschiedene Investoren verkauft. Aus diesem Grunde beschränkt sich die vorliegende Würdigung auf die öffentlichen Maßnahmen zugunsten der MMED.

A. Beihilfen im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag

39. Zum Zeitpunkt ihrer Gründung verfügte die MMED über wenig Kapital, befand sich in einer Verlustsituation und hatte im Anschluss an das Gesamtvollstreckungsverfahren das Vertrauen ihrer herkömmlichen Abnehmer verloren. Das Unternehmen befand sich demnach in Schwierigkeiten.
40. In ihrer vorläufigen Einschätzung der Angelegenheit ist die Kommission der Meinung, dass die finanziellen Maßnahmen zugunsten der MMED Beihilfen im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellen, da sie aus staatlichen Mitteln stammen und dem Unternehmen in Schwierigkeiten Vorteile verschafft haben, die es von einem Privatinvestor nicht erhalten hätte. Da auf dem Produktmarkt der MMED in Europa Wettbewerber vorhanden sind und Handel besteht, drohen die Beihilfen den Wettbewerb im gemeinsamen Markt zu verfälschen und den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.
41. Zunächst muss untersucht werden, ob die Beihilfen in den Anwendungsbereich von Beihilferegulungen fallen, die die Kommission genehmigt hat.

⁽⁴⁾ Panorama der EU-Industrie 1999, Kapitel 12, S. 325.

⁽⁵⁾ Der Finanzbericht der Veeco Instruments Inc., ein Marktführer für die Entwicklung, Herstellung, Vermarktung und Wartung von Messgeräten, bestätigt diese Einschätzung. Darin heißt es unmissverständlich, dass am Markt Überkapazitäten bestehen und gegenwärtig der gesamte Industriezweig eine Rezession durchläuft.

⁽⁶⁾ Panorama der EU-Industrie 1997, Band II, 16-11.

⁽⁷⁾ Entscheidung der Kommission vom 26. November 1997 in der Sache IV/36.069 Wirtschaftsvereinigung Stahl (ABl. L 1 vom 3.1.1998).

⁽⁸⁾ Panorama der EU-Industrie 1999, Kapitel 8, S. 238.

1. Bestehende Beihilferegulungen

42. Die Zuschüsse im Rahmen der Maßnahme A beruhen auf von der Kommission genehmigten Regelungen. Die Investitionszuschüsse in Höhe von 0,331 Mio. DEM wurden vom Land Sachsen aufgrund der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur gewährt⁽⁹⁾. Die Investitionszulagen in Höhe von 0,088 Mio. DEM wurden nach Maßgabe des Investitionszulagengesetzes gewährt⁽¹⁰⁾.

43. Für diese regionalen Investitionsbeihilfen gelten die Höchstgrenzen und Bedingungen, die die Kommission in ihrer Genehmigungsentscheidung der betreffenden Regelungen, auf deren Grundlage die Beihilfen gewährt wurden, festgelegt hat. Der betreffende Beihilfebetrug muss allerdings berücksichtigt werden, wenn es um die Feststellung geht, ob die Beihilfemaßnahmen in ihrer Gesamtheit in einem Verhältnis zu dem Ziel stehen, das mit ihnen angeblich verfolgt wurde.

2. Angeblich aufgrund genehmigter Beihilferegulungen gewährte Beihilfen

44. Das nachrangige Darlehen von 1,5 Mio. DEM der Stadtsparkasse Dresden im Rahmen der Maßnahme B wurde angeblich aufgrund einer genehmigten Beihilferegulung zur Förderung der Forschung und Entwicklung von KMU gewährt⁽¹¹⁾. Nachrangige Darlehen sind Darlehen, die im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners zurückgezahlt werden, nachdem alle anderen Gläubiger befriedigt wurden und bevor die Gesellschafter etwas erhalten. Derartige Darlehen werden häufig vom Staat zur Verfügung gestellt. Der Kontaktausschuss für die Rechnungslegungsrichtlinien vertrat die Auffassung, dass nachrangige Darlehen in der Bilanz unter den „Verbindlichkeiten“ und nicht unter dem „Eigenkapital“ ausgewiesen werden sollten⁽¹²⁾. Diese Auffassung wurde in der Mitteilung der Kommission über Auslegungsfragen im Hinblick auf bestimmte Artikel der Vierten und Siebenten Richtlinie auf dem Gebiet der Rechnungslegung bestätigt⁽¹³⁾.

45. Nach der Regelung, aufgrund deren das Darlehen angeblich gewährt wurde, beteiligt sich jeder Risikokapitalgeber im

Falle der Refinanzierung, um die es hier geht, am Risikokapital einer KMU mit höchstens 4 Mio. DEM. Die Bundesregierung übernimmt bis zu 75 % des Ausfallrisikos für längstens 10 Jahre ab dem Zeitpunkt der Beteiligung.

46. Das aufgrund der Regelung zulässige Beihilfeelement betrifft die Absicherung des Ausfallrisikos. Es wird also davon ausgegangen, dass die Risikokapitalbeteiligung keine Beihilfe enthält. Im vorliegenden Fall kann die Kommission nicht ausschließen, dass ein Darlehen der Stadtsparkasse Dresden als eine bis zu 100%ige Beihilfe angesehen werden könnte, da es einem Unternehmen in Schwierigkeiten gewährt wurde. Obwohl Ähnlichkeiten zwischen einem nachrangigen Darlehen und einer Kapitalbeteiligung bestehen, sieht die Beihilferegulung nicht ausdrücklich die Gewährung nachrangiger Darlehen aus staatlichen Mitteln vor. Demnach fällt das Darlehen als solches offensichtlich nicht in den Anwendungsbereich der Regelung, auf deren Grundlage es angeblich gewährt wurde, und muss demnach als neue Beihilfe gewürdigt werden.

47. Was das Refinanzierungsdarlehen der KfW betrifft, so ist zu beobachten, dass die Regelung seit 1998 einen Haftungsanteil im Falle des Ausfalls von höchstens 75 % vorsieht. Im vorliegenden Fall übernimmt die KfW 85 % des Ausfallrisikos und überschreitet damit die zulässige Höchstgrenze um 10 %. Da, wie weiter oben beschrieben wurde, die Hauptvoraussetzungen der Regelung nicht erfüllt werden, fällt dieses Refinanzierungsdarlehen nicht in ihren Anwendungsbereich.

48. Aus diesen Gründen vertritt die Kommission die Auffassung, dass ein Gesamtbetrag von 1,5 Mio. DEM als neue Beihilfe gewürdigt werden muss.

3. Ad-hoc-Beihilfe

49. Abgesehen von dem vorerwähnten nachrangigen Darlehen in Höhe von 1,5 Mio. DEM wird auch das Darlehen der BvS in Höhe von 0,65 Mio. DEM im Rahmen der Maßnahme C als Ad-hoc-Beihilfe angesehen, da keine genehmigte Rechtsgrundlage für dieses Darlehen besteht.

50. Das Darlehen der Stadtsparkasse Dresden von 1,1 Mio. DEM im Rahmen der Maßnahme D könnte von der Kommission als Beihilfe angesehen werden, da es einem Unternehmen in Schwierigkeiten gewährt wurde. Für 1 Mio. DEM dieses Betrages haftete jedoch der Investor persönlich. Diese selbstschuldnerische Bürgschaft des Investors hat zur Folge, dass dieser Teil als privater Beitrag angesehen werden kann.

51. Das Ausfallrisiko für das restliche Darlehen von 0,1 Mio. DEM wurde nach Angaben Deutschlands zu 16 % von der staatlich kontrollierten Bürgschaftsbank Sachsen, zu 20 % von der Stadtsparkasse Dresden und zu 64 % vom „Staat“ (ohne nähere Bezeichnung) übernommen. Da sich der Staat für den Gesamtbetrag verbürgt, ist der Darlehensbetrag von 0,1 Mio. DEM als Ad-hoc-Beihilfe anzusehen. Im Hinblick auf die geringe Höhe des Betrages muss allerdings untersucht werden, ob nicht die Bedingungen für die Anwendung der de minimis-Regelung im vorliegenden Fall erfüllt sind.

⁽⁹⁾ 26. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung der Investitionen. Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes werden als regionale Investitionsbeihilfen nach Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag angesehen und wurden von der Kommission aufgrund der Ausnahmeregel des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag genehmigt (Beihilfe C 52/97 ex N 123/97).

⁽¹⁰⁾ Investitionszulagengesetz 1999. Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes werden als regionale Investitionsbeihilfen nach Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag angesehen und wurden von der Kommission aufgrund der Ausnahmeregel des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag genehmigt (N 702/97, SG(98) D/12438).

⁽¹¹⁾ Beteiligungskapital für kleine Technologieunternehmen, N 582/97, SG(97) D/9490 vom 14. November 1997.

⁽¹²⁾ Die Angleichung der Rechnungslegung in der Europäischen Gemeinschaften, Probleme bei der Anwendung der Vierten Gesellschaftsrechtsrichtlinie, Luxemburg, 1990, S. 14. Siehe auch die Definition der nachrangigen Verbindlichkeiten in Artikel 21 der Ratsrichtlinie 86/635/EWG vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (ABL L 372 vom 31.12.1986).

⁽¹³⁾ Siehe Dokument XV/7009/97 DE, Ziffer 2.3.3, Punkt 5.

B. Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag

52. In ihrer vorläufigen Einschätzung der Angelegenheit ist die Kommission der Meinung, dass die Beihilfe zugunsten der MMED in Höhe von insgesamt 2,25 Mio. DEM von der Kommission als Ad-hoc-Beihilfe gewürdigt werden muss. Nach Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag sind staatliche Beihilfen an einzelne Unternehmen mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, wenn sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen und den Wettbewerb im Gemeinsamen Markt verfälschen oder zu verfälschen drohen. Derartige Beihilfen sind grundsätzlich mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, es sei denn, dass sie in den Anwendungsbereich der Ausnahmeregelungen des Artikels 87 Absatz 2 oder des Artikels 87 Absatz 3 EG-Vertrag fallen.
53. Die Ausnahmen des Artikels 87 Absatz 2 EG-Vertrag sind im vorliegenden Falle nicht anwendbar; da die Beihilfemaßnahmen weder einen sozialen Charakter haben noch an einzelne Verbraucher gewährt werden und mit ihnen auch keine Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind, beseitigt werden. Ebenso wenig handelt es sich um Beihilfen für die Wirtschaft bestimmter durch die Teilung Deutschlands betroffener Gebiete der Bundesrepublik.
54. Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben a) und c) EG-Vertrag enthalten weitere Ausnahmen vom Beihilfeverbot: Im vorliegenden Fall ist Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag von Bedeutung, da das Hauptziel der Beihilfe nicht die Regionalentwicklung, sondern die Herstellung der langfristigen Rentabilität eines Unternehmens in Schwierigkeiten ist. Demnach kann die Kommission staatliche Beihilfen zulassen, die für die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung bestimmter Wirtschaftszweige gewährt werden, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.
55. In ihren Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten⁽¹⁴⁾ („die Leitlinien“) hat die Kommission die Voraussetzungen für eine positive Würdigung festgelegt. Sie vertritt die Auffassung, dass kein anderer Gemeinschaftsrahmen, wie der für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, für staatliche Umweltschutzbeihilfen, für Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen oder für Ausbildungs- und Beschäftigungsbeihilfen, im vorliegenden Falle zur Anwendung gelangen könnte.
56. Generell kann ein neugegründetes Unternehmen nicht als ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der vorerwähnten Leitlinien angesehen werden. Wegen der außergewöhnlichen Transformation in den neuen Ländern fährt die Kommission aber vorübergehend fort, diese Leitlinien bei Auffanglösungen (also bei der Gründung eines neuen Unternehmens im Anschluss an ein Gesamtvollstreckungsverfahren) anzuwenden, wenn die Tätigkeit des früheren Unternehmens fortgeführt wird und einzelne Vermögenswerte nicht einfach verkauft werden. Dies trifft für die MMED zu⁽¹⁵⁾.
57. Nach Angaben Deutschlands ist ein Teil der Beihilfen 1999 ausbezahlt worden. Trotz der ausdrücklichen Aufforderung der Kommission sind die genauen Zeitpunkte der Gewährung nicht angegeben worden. Für eine vorläufige Einschätzung stützt sich die Kommission auf die Leitlinien vom 23. Dezember 1994, obwohl, falls ein Teil des Umstrukturierungsbeihilfepakets nach In-Kraft-Treten der revidierten Fassung der Leitlinien gewährt worden sein sollte, diese Fassung anwendbar wäre⁽¹⁶⁾.
- #### 1. Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität
58. Für die Gewährung von Umstrukturierungsbeihilfen muss ein realistischer, zusammenhängender und weitreichender Plan zur Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität innerhalb eines angemessenen Zeitraums vorliegen. Besonders wichtig ist der genaue Zeitplan der Umstrukturierung. Zur Umstrukturierung gehört der Verzicht auf Tätigkeitsbereiche, die sogar nach der Umstrukturierung strukturell bedingte Verluste verursachen würden. Nach Angaben Deutschlands sind nur die rentablen Geschäftsbereiche der NMED von der MMED übernommen worden.
59. Die ersten Umstrukturierungsmaßnahmen wurden zum Zeitpunkt der Gründung der Auffanggesellschaft MMED im Dezember 1997 durchgeführt. Diese gingen offensichtlich mit einer finanziellen Unterstützung einher, die darauf abzielte, den Betrieb fortzuführen und die Kosten für noch nicht ausgeführte Aufträge und die Overhead-Ausgaben zu decken. Die MMED hat ihre Tätigkeiten seit 1998 in einem neuen Standort in Dresden zusammengelegt und entwickelt ein neues laseroptisches Messsystem.
60. Übersicht über die von Deutschland gelieferten Prognosen:
[. . .] (*)
61. Nach Angaben Deutschlands wurde 1999 ein ausgewogenes Betriebsergebnis erzielt und werden ab 2000 mit positiven Ergebnissen gerechnet. Die Kommission hat die konsolidierten Zahlen von 1999 noch nicht erhalten und kann folglich nicht überprüfen, ob tatsächlich ein ausgewogenes Ergebnis erzielt wurde.
62. Nach Einschätzung der Kommission bestehen Zweifel, ob die von Deutschland beschriebenen Umstrukturierungsmaßnahmen ausreichen, um als ein tragfähiges Umstrukturierungsprogramm im Sinne der Leitlinien bezeichnet werden zu können oder um die in Aussicht gestellten Ergebnisse zu erreichen. Die Kommission kann anhand der wenigen Informationen nicht beurteilen, ob die vorerwähnten Zahlen realistisch sind und ob die MMED ihre anfänglichen finanziellen Schwierigkeiten bereits überwunden hat.

⁽¹⁴⁾ ABl. C 368 vom 23.12.1984, S. 12, und ABl. C 288 vom 9.10.1999.

⁽¹⁵⁾ Siehe auch Fußnote 10 der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten vom 9. Juli 1999 (AbI. C 288 vom 9.10.1999).

⁽¹⁶⁾ In Ziffer 7.5 der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten vom 9.7.1999 heißt es: „Alle Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen, die ohne Genehmigung der Kommission und somit in Widerspruch zu Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag gewährt werden, wird die Kommission wie folgt auf ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt hin prüfen: Auf Grundlage der vorliegenden Leitlinien, wenn die Beihilfe oder ein Teil der Beihilfe nach Veröffentlichung der Leitlinien im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* gewährt worden ist . . .“, (AbI. C 288 vom 9.10.1999).

(*) Betriebsgeheimnis.

2. Keine unzumutbaren Wettbewerbsverfälschungen

63. Zur Umstrukturierung müssen Maßnahmen gehören, um nachteilige Auswirkungen auf Konkurrenten nach Möglichkeit auszugleichen. Die Beihilfen würden sonst dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufen und könnten nicht gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag freigestellt werden. Zeigt eine objektive Beurteilung der Nachfrage- und Angebotsbedingungen, dass keine strukturellen Überkapazitäten auf dem relevanten Markt bestehen, auf dem der Beihilfeempfänger tätig ist, so ist eine Reduzierung der Kapazität überflüssig. Bei der Frage, wie sich der Fortbestand der MMED am Markt und auf die Wettbewerber auswirkt, sind das Produktionsvolumen des Unternehmens und die Tatsache zu berücksichtigen, dass die Beihilfe in einem Fördergebiet nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag gewährt wird.
64. Obwohl über die Kapazitätsauslastung der letzten Jahre auf diesem Markt keine Daten vorliegen, vertritt Deutschland die Auffassung, dass die Märkte für Dicken- und Rauheitsmesssysteme wegen der neuen Qualitätsanforderungen in der Stahl- und in der Aluminiumindustrie wachsen werden. Gleichzeitig wird aber angenommen, dass der Markt für die Füllstandsmessung in den kommenden Jahren schrumpfen wird.
65. Nach den der Kommission vorliegenden Informationen liegen gewisse Hinweise für Überkapazitäten auf dem Markt, auf dem die MMED tätig ist, vor. Einige Wettbewerber sind sich darin einig, dass sich die Wirtschaftstätigkeit im Bereich der Messgeräte weltweit verringert hat. Trotz eines beachtlichen Aufschwungs des Marktes für Messsysteme seit 1993 scheint zur Deckung der gegenwärtigen Nachfrage nicht die gesamte bestehende Produktionskapazität benötigt zu werden. Die Kommission trägt außerdem der Tatsache Rechnung, dass das MMED-Geschäft wesentlich durch die Tätigkeit der Stahlindustrie beeinflusst wird, die 70 % der MMED-Kunden ausmacht und unter chronischen Überkapazitäten leidet. Aus diesem Grunde sollte eine Kapazitätsheraufsetzung während der Dauer der Umstrukturierung vermieden werden.
66. Deutschland hat keine Angaben über die Produktionskapazität der MMED unterbreitet. Die Auffanggesellschaft hat nur drei der Geschäftsbereiche der früheren NMED übernommen und insbesondere die automatischen Testeinrichtungen, die radiometrische Medizin- und Labormesstechnik sowie die Bestückung von Platinen aufgegeben. Diese Bereiche haben allerdings nichts mit den relevanten Produktmärkten der MMED, d. h. mit Messsystemen für die Stahl- und die Aluminiumindustrie sowie laseroptischen Messsystemen, zu tun. In dem ersten Markt erweiterte die MMED ihre Marktanteile, so dass eine Kapazitätssteigerung nicht ausgeschlossen ist. In Hinsicht auf den zweiten Markt hat Deutschland weder Angaben betreffend MMED's Produktion übermittelt, noch der Kommission mitgeteilt, ob die Firma in diesem Markt bereits tätig ist.
67. Die Kommission ist der Meinung, dass die von Deutschland vorgelegten Angaben sowohl über den Markt als auch über die Produktion des Unternehmens nicht ausreichend sind und zur Folge haben, dass sie sich nicht zu diesem Punkt äußern kann.

3. Verhältnismäßigkeit der Beihilfe zu den Kosten und zum Nutzen der Umstrukturierung

68. Die Beihilfen müssen sich auf das für die Umstrukturierung notwendige Mindestmaß beschränken und in einem Verhältnis zu den gesamten Umstrukturierungskosten stehen. Außerdem muss der Beihilfeempfänger einen erheblichen Beitrag zu den Umstrukturierungskosten leisten. Im Übrigen müssen die Beihilfen in einer solchen Form gewährt werden, dass dem Unternehmen keine überschüssige Liquidität zufließt, die es zu einem aggressiven und marktverzerrenden Verhalten in Geschäftsbereichen verwenden könnte, die von dem Umstrukturierungsprozess nicht betroffen sind.
69. Im Falle der MMED wirken sich sämtliche Beihilfen auf die Liquidität des Unternehmens aus. Die der MMED gewährte Liquidität beläuft sich auf 2,669 Mio. DEM. Nur das Darlehen der Stadtsparkasse Dresden im Rahmen der Maßnahme D wurde in zwei Tranchen gewährt. Nach den vorliegenden Informationen ist keine der übrigen Beihilfemaßnahmen in Tranchen zerlegt worden, die ihre wettbewerbsverzerrende Wirkung hätte ausgleichen können.
70. Für die Umstrukturierung der MMED werden Kosten in Höhe von insgesamt 4,436 Mio. DEM veranschlagt. Nach Angaben der deutschen Behörden trägt der Investor zur gegenwärtigen Umstrukturierung wie folgt bei:
- Ein von der Stadtsparkasse Dresden gewährtes und von Herrn Riegel persönlich verbürgtes Darlehen von 1 Mio. DEM.
 - Ein Cash-Betrag von 0,1 Mio. DEM.
 - Cash flow in Höhe von 0,667 Mio. DEM als Beitrag des Unternehmens. Die Kommission hat allerdings keine Erklärungen zu der Art und Weise erhalten, wie und innerhalb welcher Zeit dieses Cash flow entstehen soll. Die Kommission bezweifelt, dass diese intern erzeugten Finanzmaßnahmen als Teil des Investorbeitrags angesehen werden können, da sie direkt oder indirekt weitgehend öffentlichen Interventionen zugunsten der MED, NMED und schließlich MMED zuzuschreiben sind: Sollte ein Unternehmen, das Beihilfen empfängt, in der Lage sein, während der Umstrukturierung überschüssiges Cash flow zu erzeugen, so stellt sich die Frage, ob der Beihilfebetrag nicht über das für die Umstrukturierung benötigte Maß hinausgeht.
71. Die Kommission kann also derzeit nicht mit Bestimmtheit sagen, ob sich die Beihilfen auf das für die Umstrukturierung notwendige Mindestmaß beschränken und ob sie in einem Verhältnis zu den gesamten Umstrukturierungskosten stehen.

4. Vollständige Durchführung des Umstrukturierungsplans

72. Ein Unternehmen, das Umstrukturierungsbeihilfen erhält, muss den der Kommission vorgelegten und von ihr genehmigten Umstrukturierungsplan vollständig durchführen. Da die Beschreibung der Umstrukturierungsmaßnahmen durch die deutschen Behörden als nicht hinreichend detailliert erscheinen, um einen Umstrukturierungsplan erkennen zu lassen, ist die Kommission nicht davon überzeugt, dass dieses Kriterium der Leitlinien erfüllt ist.

IV. SCHLUSS

73. Die Kommission hat beschlossen, wegen der Beihilfen zugunsten der MMED das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag in Verbindung mit Artikel 6 und 16 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates zu eröffnen.
74. Wegen der vorstehenden Erwägungen fordert die Kommission Deutschland aufgrund von Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates auf, innerhalb eines Monats nach Eingang dieses Schreibens alle für die Beurteilung der Beihilfen sachdienlichen Unterlagen, Angaben und Daten zu übermitteln, und zwar insbesondere:
- a) zu den Umständen, die zur Gründung der MMED geführt haben, und zum anschließenden Erwerb durch Herrn Riegel;
 - b) zum Verbleib der Geschäftsbereiche, die die MMED nicht von der früheren NMED übernommen hat;
 - c) zu Art und Umfang der Beziehungen der MMED zur früheren MESAcon Gesellschaft für Messtechnik mbH Dortmund;
 - d) zu allen an MMED gewährten staatlichen Beihilfen unter Angabe von Zweck, Rechtsgrundlage, Datum deren Gewährung sowie gewährende Stelle;
 - e) dazu, dass die MMED zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung bzw. anschließend trotz ihrer Beziehungen zur MESAcon Gesellschaft für Messtechnik mbH Dortmund, LDV-Systeme und TSI Inc. als ein KMU angesehen werden konnte;
- f) zum Umstrukturierungsplan der MMED, insbesondere: genauer Zeitplan, Beschreibung der bereits durchgeführten Umstrukturierungsmaßnahmen und deren Kosten sowie derjenigen Umstrukturierungsmaßnahmen, die noch nicht durchgeführt worden sind, und ihre Kosten;
 - g) zur konsolidierten Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung für 1999;
 - h) zur Produktionskapazität der MMED und dazu, dass während der Umstrukturierung keine neuen Kapazitäten geschaffen werden;
 - i) dazu, dass sich die Beihilfe auf das für die Umstrukturierung notwendige Mindestmaß beschränkt und nicht für die Finanzierung neuer Investitionen, die durch die Umstrukturierung nicht erforderlich sind, bestimmt ist.
75. Anderenfalls wird die Kommission eine Entscheidung auf der Grundlage der ihr vorliegenden Elemente annehmen. Sie bittet ihre Behörden; dem etwaigen Empfänger der Beihilfe unmittelbar eine Kopie dieses Schreibens zuzuleiten.
76. Die Kommission erinnert Deutschland an die Sperrwirkung des Artikels 88 Absatz 3 EG-Vertrag und verweist auf Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates, wonach alle rechtswidrigen Beihilfen vom Empfänger zurückgefordert werden können.'
-